



## Fachbezeichnung

Arbeitsmedizinische Assistentin – VDBW. e.V.

Arbeitsmedizinischer Assistent – VDBW. e.V.

**VDBW**

Verband Deutscher  
Betriebs- und Werksärzte e. V.  
Berufsverband  
Deutscher Arbeitsmediziner



Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. – Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner – führt seit über 50 Jahren Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für arbeitsmedizinisches Assistenzpersonal durch, seit 1991 in Ettlingen bei Karlsruhe. Neben einzelnen Fortbildungsangeboten sind vor allem die Rahmenpläne 1 bis 4 mit einem Umfang von jeweils einer Kurswoche und einer Prüfung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer interessant.

Ab dem 01.07.2008 bietet unser Verband nun ein Weiterbildungszertifikat für Assistenzpersonal an und verleiht die Fachbezeichnung „Arbeitsmedizinische Assistentin/Arbeitsmedizinischer Assistent – VDBW e. V.“ gemäß den nachstehenden Kriterien.

## Kriterien für den Erwerb der Fachbezeichnung

Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. – Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner – (VDBW) vergibt die Fachbezeichnung

„Arbeitsmedizinische Assistentin – VDBW e.V.“ bzw.  
„Arbeitsmedizinischer Assistent – VDBW e.V.“

Die Anerkennung dieser Fachbezeichnung richtet sich ausschließlich nach den unten genannten Kriterien des VDBW. Um die Fachbezeichnung „Arbeitsmedizinische Assistentin/Arbeitsmedizinischer Assistent – VDBW e.V.“ führen zu dürfen, müssen Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

### § 1 Voraussetzung

- (1) Antragsteller müssen alle erforderlichen Kurseinheiten (ab Seite 4) absolviert haben:
  - Rahmenpläne 1 bis 4 (gemäß der Bonner Arbeitsgemeinschaft)
  - Kurseinheit „Arbeitsmedizinische Gehörvorsorge“
  - Kurseinheit „Prüfung des Seh-Leistungsvermögens“Der Nachweis über die Teilnahme an diesen sechs Kurseinheiten ist von den Antragstellern zu erbringen.
- (2) Des Weiteren wird eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der betriebsärztlichen Assistenz Tätigkeit vorausgesetzt. Der VDBW behält sich vor, hierüber geeignete Nachweise zu verlangen.
- (3) Die Kurseinheiten sind innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Jahren zu erbringen. Der VDBW behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

### § 2 Anerkennung von Kurseinheiten anderer Anbieter

Der VDBW erkennt erbrachte Kurseinheiten von anderen Anbietern grundsätzlich an, wenn diese den in § 1 genannten Voraussetzungen entsprechen. Es können höchstens vier Kurseinheiten von einem anderen Anbieter vorgelegt werden, mindestens zwei Kurseinheiten müssen unmittelbar beim VDBW absolviert worden sein.

### § 3 Urkunde

- (1) Das Weiterbildungszertifikat mit der Fachbezeichnung „Arbeitsmedizinische Assistentin/Arbeitsmedizinischer Assistent – VDBW e.V.“ kann gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise aus §§ 1 und 2 beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., Friedrich-Eberle-Straße 4 a, 76227 Karlsruhe beantragt werden. Für die Ausfertigung des Zertifikats wird eine Aufwandsgebühr von 75,- € berechnet.
- (2) Das Weiterbildungszertifikat mit der Fachbezeichnung „Arbeitsmedizinische Assistentin/Arbeitsmedizinischer Assistent – VDBW e.V.“ wird befristet für einen Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren ab Ausstellung vergeben. Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 1, 2 und 3 möglich; sie muss gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise der erfüllten Fortbildungsverpflichtung beim VDBW e.V. beantragt werden. Für die Ausfertigung des Verlängerungszertifikats wird eine Aufwandsgebühr von 75,- € berechnet.

### § 4 Fortbildungsverpflichtung

- (1) In Anlehnung an die ärztliche Berufsordnung besteht für Arbeitsmedizinische Assistentinnen und Assistenten – VDBW e.V. die Pflicht zur ständigen fachlichen Fortbildung. Arbeitsmedizinische Assistentinnen und Assistenten – VDBW e.V., die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Diese Fortbildungsverpflichtung umfasst in 5 Jahren mindestens 100 Unterrichtsstunden.
- (2) Um die Verlängerung des Weiterbildungszertifikats für weitere 5 Jahre erhalten zu können, müssen mindestens 100 Unterrichtsstunden über die fachliche Fortbildung absolviert und nachgewiesen werden. Der VDBW erkennt erbrachte Fortbildungseinheiten von anderen Anbietern grundsätzlich an.
- (3) Für die Verlängerung des Weiterbildungszertifikats ist zusätzlich zu Abs. 2 der Nachweis über einen beim VDBW absolvierten Refresherkurs „Arbeitsmedizinische Assistenz“ mit einem Umfang von 20 Unterrichtsstunden erforderlich.





## § 5 Übergangsvorschrift

- (1) Antragsteller, welche die erforderlichen Kurseinheiten abweichend von § 1 Abs. 3 bereits seit dem 01.01.2000 absolviert haben, können auf Antrag nach den Voraussetzungen der §§ 1, 2 und 3 übergangsweise ebenfalls das Weiterbildungszertifikat mit der Fachbezeichnung erhalten.
- (2) Der Antrag entsprechend der Übergangsvorschrift muss bis spätestens 31.12.2009 beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte eingegangen sein.

Die Kriterien über die Vergabe der Fachbezeichnung „Arbeitsmedizinische Assistentin/Arbeitsmedizinischer Assistent – VDBW e.V.“ sind im Juni 2008 vom Präsidium verabschiedet worden und treten zum 01.07.2008 in Kraft.

## Erforderliche Kurseinheiten

### Rahmenplan 1 (30 Unterrichtsstunden)

- Organisation und Einrichtung betriebsärztlicher Dienste
- Anforderungen
- Organisation und Einrichtung von Zentren, Ambulanzen, Erste-Hilfe-Stationen, Gerätepark, Mindestanforderungen an die Ausstattung
- Bewältigung des Gefahrstoffproblems
- EDV-Anlagen im betriebsärztlichen Dienst
- Belastung am Arbeitsplatz und ihre Erfassung
- Rehabilitation aus betriebsärztlicher Sicht

### Rahmenplan 2 (30 Unterrichtsstunden)

- Berufskrankheiten
- Möglichkeiten und Grenzen betriebsärztlicher Tätigkeiten
- Total Quality Management
- Das System der Sozialversicherung, Soziale Sicherheit
- Physiologie und Pathophysiologie
- Ergonomie-Anpassung der Arbeit an den Menschen
- Der Betreuungsauftrag des Betriebsarztes für besondere Personengruppen

### Rahmenplan 3 (30 Unterrichtsstunden)

- Der Untersuchungsauftrag des Betriebsarztes
- Anforderungen an Arbeitsstätten
- Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Aufgaben der Gewerbeaufsicht und des staatlichen Gewerbearztes
- Arbeits- und Betriebspsychologie
- Betrieblicher Arbeitsschutz
- Bewältigungsstrategien für das Suchtproblem im Betrieb
- Arbeitsplatz- und Umweltaspekte des betrieblichen Störfalls

### Rahmenplan 4 (30 Unterrichtsstunden)

- Das ärztliche Rettungswerk als Teil des allg. betrieblichen Rettungswesens
- Betriebsbegehung aus technischer und arbeitsmedizinischer Sicht
- Angewandte Arbeitsphysiologie
- Betriebshygiene
- Gesundheitsaufklärung

### Kurs: Prüfung des Seh-Leistungsvermögens (32 Unterrichtsstunden)

- Anatomie/Physiologie des Auges
- Wichtige Augenerkrankungen
- Wichtige Funktionsprüfungen
- Untersuchung des Gesichtsfelds/beidäugigen Sehens/Dämmerungssehens
- Arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 37/25 und der Fahrerlaubnisverordnung

### Kurs: Arbeitsmedizinische Gehörvorsorge (32 Unterrichtsstunden)

- Grundbegriffe der Akustik mit Demonstrationen
- Lärmmessung
- Neue „Lärm- und Vibrations-Arbeitsverordnung“
- Anatomie und Physiologie des Ohres
- Pathologie des Ohres
- Krankheitsbild der Lärmschwerhörigkeit
- Freizeitlärm
- Individueller Gehörschutz
- Aufgaben des arbeitsmedizinischen Assistenzpersonals
- BG-Grundsatz „Lärm“ (G 20)
- Grundlagen der Audiometrie
- Anforderungen an das Audiometer
- Tonaudiometrie
- Sprachaudiometrie
- Vertäubung
- Überschwellige Tests
- Fehlerquellen bei audiometrischen Untersuchungen
- Praktisches Audiometrieren in Kleingruppen (2 ganze Tage)







Verband Deutscher  
Betriebs- und Werksärzte e. V.

Berufsverband  
Deutscher Arbeitsmediziner

Geschäftsstelle  
Friedrich-Eberle-Straße 4a  
76227 Karlsruhe

Telefon 07 21 / 93 38 18-0  
Telefax 07 21 / 93 38 18-8

[info@vdbw.de](mailto:info@vdbw.de)  
[www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)